

# **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft**

vom 27. Mai 2011 / 23. April 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 und Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. Mai 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Für die Vergabe von Studienplätzen im höheren Fachsemester findet § 3 ebenfalls Anwendung.

## **§ 2 Frist und Form**

(1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Studiengänge mit Teilschwerpunkt Übersetzen den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Liegt das Hochschulzeugnis wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen, aus dem die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungen ersichtlich sind. Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 3 Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Übersetzungswissenschaften sind, rechtzeitig vor dessen Beginn erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung nach § 4 das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt insoweit unbeachtet.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung  
und
2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Übersetzungswissenschaft oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere sprach- und kulturwissenschaftliche Studiengänge in der im Masterstudiengang zu belegenden ersten oder zweiten Sprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch sowie (jedoch nur als zweite Sprache) Portugiesisch) an einer in- oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses sind insbesondere maßgeblich Hochschulabschlussnoten von in der Regel mindestens gut (2,0).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die

Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

#### **§ 4 Auswahl unter den Bewerbern**

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen

- a) Hochschulabschlussnote,
- b) Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben,

sowie eine Rangliste erstellt:

Die Hochschulabschlussnoten und die sonstigen Vorbildungen werden in ein geeignetes Bewertungssystem übertragen und im Verhältnis 3 zu 1 (Noten zu Vorbildung) gewichtet.

#### **§ 5 Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in §§ 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
- b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Studiengänge mit Teilschwerpunkt Übersetzen, verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung im Fall von § 2 Abs. 3 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der erste Hochschulabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen nach § 3 bis zu Beginn der Vorlesungszeit des Bewerbungssemesters nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erfolgt.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

#### **§ 6 Zulassungsausschuss**

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter, die Professoren sein müssen. Die übrigen sechs Mitglieder setzen sich jeweils aus einem Vertreter pro Fach (Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Portugiesisch) zusammen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

#### **§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 29. Juni 2006 außer Kraft.

Heidelberg, den 27. Mai 2011 / 23. April 2012

Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor